



An die  
Präsidentin des Österreichischen Nationalrates  
Frau Mag. Barbara Prammer

Dr.-Karl-Renner-Ring 1 - 3  
A-1017 Wien

**GZ: BMSK-59016/0002-V/2/2007**

Wien, 29.08.2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz  
für eine österreichische Entwicklungsbank geändert wird,  
Stellungnahme des BMSK**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz darf Ihnen zu obigem  
Betreff folgende Stellungnahme übermitteln:

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes betreffend  
Österreichischer Entwicklungsbank wird grundsätzlich sehr begrüßt. In diesem  
Zusammenhang darf jedoch um Berücksichtigung folgender Vorschläge ersucht  
werden:

Im Vorblatt und in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben wird  
verwiesen, dass die Österreichische Entwicklungsbank als künftige  
Tochtergesellschaft der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft bei der  
Prüfung der Ausfuhrförderung auch soziale Kriterien berücksichtigen wird.

Auf Grund dessen und auf Grund des zentralen Ziels der Armutsbekämpfung im  
Kontext der österreichischen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit  
erscheint es sinnvoll, dass unter § 6 „**eine Vertretung des Bundesministeriums für  
Soziales und Konsumentenschutz**“ als Mitglied des beratenden Gremiums für  
Wirtschaft und Entwicklung aufgenommen wird.

Ferner erscheint es sinnvoll, in diesem Zusammenhang im Ausfuhrförderungsgesetz  
und in der diesbezüglichen Haftungsverordnung auch stärker soziale Kriterien zu  
berücksichtigen. Es wird daher um folgende Änderungen ersucht:

**Zum Ausfuhrförderungsgesetz (BGBl. Nr. 215/1981) in der geltenden Fassung:**

Zu § 1: Hinzufügung folgendes Absatzes Nr. 6:

„6. Betreffend dem Ruhen von Haftungsübernahmen im Falle der Verletzung internationaler Standards (OECD Guidelines to Multinational Enterprises, ILO-Kernarbeitsnormen etc.)“

Zu § 5, Absatz 2, Änderung in:

„(...) Mitglieder des Beirats, der diese Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen einschließlich ökologischen, sozialen und beschäftigungspolitischen Aspekten vornimmt, sind“

Zu § 5, Absatz 2, Punkt 1, Hinzufügung von:

1. ein Vertreter des BMF (...), des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz (...)

Zu § 6: Änderung in:

„(...) Über das Ausmaß der auf Grund dieses Bundesgesetzes übernommenen Haftungen, (...) sowie über übernommene Garantien für Großprojekte mit erheblichen ökologischen und sozialen Auswirkungen (...)“

**Zur Ausfuhrförderungsverordnung 1981 in der geltenden Fassung:**

Hinzufügung eines Punktes 12:

„ 12. Hinsichtlich des Ruhens von Garantien und Haftungen im Falle der Verletzung internationaler Standards (ILO-Kernarbeitsnormen, OECD Guidelines to Multinational Enterprises, etc.) werden vom Bundesministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Gremium für Wirtschaft und Entwicklung und den befassten Ministerien entsprechende Richtlinien festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Mag. Edeltraud Glettler

Elektronisch gefertigt.